

An die:

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Per E-Mail an: debora.gianinazzi@bj.admin.ch

Bern, 21. Juni 2019

Vernehmlassungsverfahren: Ehe für alle, 13.468, Pa.lv. Fraktion GL

Vernehmlassungsfrist: 21. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit nehmen die Demokratischen Jurist_innen Schweiz (DJS) Stellung zur Vorlage «Ehe für alle».

Seit 2007 ist es für gleichgeschlechtliche Paare möglich, ihre Partnerschaft eintragen zu lassen, doch bleiben ihnen gleiche Rechte wie für verschiedengeschlechtliche Paare noch immer verwehrt. Dies, obwohl in der Gesellschaft ein Konsens zu spüren ist, dass eine «Ehe für alle» als selbstverständlich angesehen wird. Auch im Vergleich mit anderen Ländern zeigt sich, dass vielerorts die rechtlichen Schranken für einen Zugang zur «Ehe für alle» beseitigt worden sind.

Zwischen der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe bestehen gewichtige Differenzen: So gibt es Unterschiede beim Erwerb des Bürgerrechts, im Sozialversicherungsrecht oder beim Zugang zu den in der Schweiz zugelassenen fortpflanzungsmedizinischen Verfahren, um nur wenige Beispiele aufzuführen. Diese basieren nicht auf sachlichen Gründen, sondern auf einem traditionellen Verständnis von Ehe und Familie.

Die jetzige Gesetzeslage ist auch aus grundrechtlicher Sicht nicht haltbar: Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung ist eine Diskriminierung wegen der «Lebensform» oder des «Geschlechts» unzulässig. Da die Umschreibung «Lebensform» nach dem parlamentarischen Willen in erster Linie die sexuelle Orientierung bezeichnet, verstösst der Ausschluss von gleichgeschlechtlichen Paaren von der Ehe und Fortpflanzungsmedizin gegen die Verfassung und muss beseitigt werden.

Um eine Gleichstellung in Rechten und Pflichten zu erreichen, bedarf es der Umsetzung inklusive der vorgeschlagenen Variante mit dem Zugang zur Samenspende. Auch die Nationale Ethikkommission hat bereits in ihrer Stellungnahme von 2013 die Auffassung vertreten, dass gleichgeschlechtliche Paare aus Gründen der Nichtdiskriminierung zur Fortpflanzungsmedizin zuzulassen sind.

Für gleichgeschlechtliche Paare mit Kinderwunsch ist die heutige Situation höchst unbefriedigend: Es gibt für sie keine Möglichkeit, ab Geburt gemeinsam ein Kindesverhältnis zu begründen. Die Kinder haben bei der Geburt nur einen Elternteil und sind deshalb ungenügend abgesichert. Mit der Öffnung der Ehe muss deshalb der Zugang zur Samenspende auch für verheiratete Frauenpaare ermöglicht werden, so wie er für verheiratete verschiedengeschlechtliche Paare seit vielen Jahren gewährleistet ist. Die DJS möchten ausserdem darauf hinweisen, dass eine grundsätzliche Überprüfung der Verknüpfung von Ehe und Zugang zur Fortpflanzungsmedizin angezeigt ist. Angesichts der diversen Lebens- und Familienformen, die tatsächlich existieren, ist eine Bevorzugung von Verheirateten hier nicht mehr zeitgemäss. Immerhin wird durch die vorgeschlagene Variante im Vorentwurf die originäre Elternschaft ermöglicht, was im Sinne des Kindeswohls zentral ist. Dadurch hat ein gemeinsames Kind eines Frauenpaares ab Geburt zwei rechtliche Elternteile und auf den zeitintensiven und kostspieligen Umweg über die Stiefkindadoption kann verzichtet werden.

Das einfache Verfahren zur Umwandlung einer bestehenden eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe begrüssen wir. Da jedoch viele Paare bereits bei der Eintragung ihrer Partnerschaft eine Ehe eingegangen wären, sofern dies möglich gewesen wäre, sollte eine kostenfreie Umwandlung ermöglicht werden.

Anders als im Entwurf vorgesehen teilen wir die Auffassung, die eingetragene Partnerschaft als Konsequenz der «Ehe für alle» nicht mehr begründen zu können, nicht unbedingt. Wir würden es stattdessen begrüssen, dass eingetragene Partnerschaften weiterhin möglich sind, mit einer Öffnung für verschiedengeschlechtliche Paare, ähnlich wie der «Pacte civil de solidarité» (PACS) in Frankreich. Die Ehe ist nach wie vor ein bürgerlich geprägtes Institut, mit dem traditionelle Vorstellungen einhergehen, die längst nicht mehr für alle Paare erstrebenswert sind oder mit ihren Auffassungen übereinstimmen. Ein «Ziviler Solidaritätspakt» würde es ermöglichen, Personen, welche die Ehe deshalb nicht eingehen wollen, trotzdem eine gewisse Absicherung zu geben. Zudem wäre die Möglichkeit eines solchen Vertrages ein erster Schritt, auch weitere Lebens- und Familienformen abzusichern und bald einmal als

Alternative für die Ehe zu gelten, wie es auch im Bericht des Bundesrates zur Modernisierung des Familienrechts im März 2015 vorgeschlagen worden ist.

Solange im Schweizerischen Recht aber am Institut «Ehe» festgehalten wird, muss dieses für alle zugänglich sein. Die Demokratischen Jurist_innen Schweiz begrüßen also den längst überfälligen Gesetzesentwurf inkl. des Zugangs zur Samenspende.

Aus unserer Sicht ist es ein erster Schritt zur Beseitigung der Diskriminierung nicht-heteronormativer Lebensformen.

Eine umfassende Anpassung des Ehe- und Zivilrechts im Hinblick auf geschlechtergerechte Formulierungen erachten wir als notwendig, um den tatsächlichen Gegebenheiten gerecht werden zu können. Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen und das Vorhaben einer zukünftigen Gesamtanpassung. Insbesondere möchten wir anregen, die Begriffe von Mutter- und Vaterschaft zu überdenken, da auch als männlich eingetragene Personen schwanger werden und als weiblich eingetragene Personen Kinder zeugen können und sie deshalb z.B. von der Regelung des Art. 259a entsprechend erfasst werden sollten.¹ Gerade auch hinsichtlich der Bestrebungen, die rechtliche Geschlechtsbinarität aufzuheben, muss das Familien- und Eherecht auch sprachlich neu gedacht werden.²

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen,



Melanie Aebli
Rechtsanwältin, Geschäftsleiterin DJS



Manuela Hugentobler
MLaw, Vorstand DJS

1 Vgl. zu unzulässigen Voraussetzungen für die Änderung des Geschlechtseintrages das Urteil des EGMR A.P., Garçon and Nicot gegen Frankreich, Entscheid vom 6. April 2017 (Nr. 79885/12, 52471/13 und 52596/13).

2 Vgl. Postulat Sibel Arslan vom 13. Dezember 2017 (17.4121): Drittes Geschlecht im Personenstandsregister.